

Da es bei dieser Strafe auf die Veränderung der Haltung des Verurteilten gegenüber den demokratischen Gesetzen und seinen daraus resultierenden Pflichten ankommt und diese Haltung auch der zuverlässigste Maßstab für die Bewertung eines gesellschaftlichen Verhaltens ist, sollte als Bedingung, von der die Vollstreckung der ausgesprochenen Freiheitsstrafe abhängig gemacht wird, nur die erneute Verletzung eines Strafgesetzes durch den bedingt Verurteilten in Betracht kommen. Außerdem könnte u. U. die Vollstreckung noch von einer gewissen, in einer bestimmten Strafhöhe (z. B. Freiheitsentziehung über sechs Monaten) zum Ausdruck kommenden Schwere der erneuten Bechtsverletzung abhängig gemacht werden.

Nach den Erfahrungen in der bedingten Strafaussetzung gemäß den §§ 346 und 347 StPO und in der bedingten Verurteilung Jugendlicher gemäß den §§ 18 ff. JGG sollte von einer Erteilung von Auflagen, die innerhalb der im Urteil festgesetzten Bewährungszeit zu erfüllen sind, abgesehen werden, da sie sich in der Praxis nur wenig bewährt haben, nur schwer kontrollierbar sind und im übrigen auch die Gefahr einer Moralisierung des Strafrechts in sich bergen.

Auch diese Strafe kann allein unter den Bedingungen der Arbeiter- und Bauern-Macht eine positive erzieherische Wirkung auf den Bechtsbrecher und gleichzeitig auch auf die Gesellschaft erzielen. Denn nur in einer Gesellschaftsordnung, in der die sozialen Bedingungen für eine allseitige Entfaltung der Persönlichkeit und von Not und Verfolgung freie Teilnahme der Menschen am Kampf für den gesellschaftlichen Fortschritt gegeben sind, verfügt der Staat auch über soziale Grundlagen und über die moralisch-politische Autorität, Kechtsbrecher durch eine ernsthafte und nachdrückliche Ermahnung in Form dieser Strafe zur Achtung der Gesetze anzuhalten. In kapitalistischen Verhältnissen hingegen läuft eine solche Strafe — trotz der oft nur scheinbaren individuellen Vergünstigung für den Bestraften — letztlich darauf hinaus, den Verurteilten durch Furcht vor der drohenden Strafe unter die unmenschlichen Bedingungen der kapitalistischen Ausbeuterordnung zu zwingen, sein Verhalten den Interessen und Forderungen der herrschenden Ausbeuterklasse unterzuordnen und ihn zu einem gefügigen Subjekt dieser Verhältnisse zu machen.